



Aktenzeichen: Pet 4-21-10-2128-001095

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird zum Schutz von Allergikerinnen und Allergikern eine gesetzliche Regelung gefordert, die den Einsatz von Erdnüssen in Bereichen untersagt, in denen eine klare Trennung nicht möglich ist.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Erdnüsse zu den stärksten Allergenen gehören und bei Betroffenen einen anaphylaktischen Schock auslösen und tödlich enden könnten. Trotz bestehender EU-Verordnungen zur Kennzeichnungspflicht von Erdnüssen würden sie in Supermärkten, Bäckereien, Restaurants, Kantinen teilweise offen neben Obst und anderen frischen Lebensmitteln verkauft.

Lebensmittelbetriebe unterschätzten dabei mitunter die enorme Gefahr, die bereits durch kleinste Spuren entstehen könne. Auch eine sorgfältige Kennzeichnung helfe nicht, wenn Kreuzkontaminationen in der Produktion nicht ausgeschlossen werden könnten. Zum Schutz von Allergikerinnen und Allergikern seien daher ein Verbot von Erdnüssen und deren Spuren in Lebensmitteln in öffentlichen Verkaufsbereichen sowie eine strikte Trennung der Produktionslinien erforderlich. Auch dürften Erdnüsse nur noch in separat verpackten und gekennzeichneten Einheiten verkauft werden. Zudem müssten Aufklärungskampagnen über die Risiken von Erdnussallergien sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch in Betrieben gefördert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 55 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist einleitend darauf hin, dass der Schutz von Allergikerinnen und Allergikern durch verschiedene EU-weit geltende Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (sogenannte Lebensmittel-Informationsverordnung – LMIV), sichergestellt wird.

Die LMIV schreibt in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 und Anhang II vor, dass alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, verpflichtend anzugeben sind. Dies gilt sowohl für vorverpackte als auch für nicht vorverpackte Ware. Gemäß Anhang II Nr. 5 der LMIV sind „Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse“ als Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, genannt und unterliegen damit der Informationspflicht.

Bei vorverpackten Lebensmitteln müssen Stoffe und Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, durch einen Schriftsatz gesondert hervorgehoben werden, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abheben, zum Beispiel durch die Schriftfarbe, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe. Diese Regelungen sind EU-weit verbindlich vorgeschrieben, so dass die Mitgliedstaaten nicht eigenmächtig von ihnen abweichen können.

Soweit mit der Petition ein generelles Verbot von Erdnüssen in Gastronomiebetrieben, Bäckereien, Schulen, Kitas und öffentlichen Einrichtungen gefordert wird, ist anzumerken, dass besondere Vorschriften bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, wie sie meist in den oben genannten Einrichtungen abgegeben werden, in § 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) geregelt werden. Die



erforderlichen Angaben von Allergenen müssen gemäß § 4 Absatz 3 LMIDV gut sichtbar, deutlich und gut lesbar bereitgestellt werden. Die Angaben können erfolgen

1. auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,
2. auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen,
3. durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder
4. durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Informationsangebote, sofern die Angabe für Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sind.

Abweichend kann über die Allergene gemäß § 4 Absatz 4 LMIDV auch der Lebensmittelunternehmer oder das Personal, das über die Verwendung der betreffenden Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe hinreichend unterrichtet ist, mündlich informieren, sofern die Verbraucherinnen und Verbraucher hierauf gut sichtbar hingewiesen werden und die gastronomische Einrichtung eine schriftliche oder elektronische Aufzeichnung hierüber bereithält und diese leicht zugänglich ist.

Im Hinblick auf den Vorschlag einer verpflichtenden Trennung der Produktionslinien, sodass bei der Verarbeitung von Erdnüssen keine Kontamination anderer Produkte wie Mehl, Backwaren oder Süßwaren erfolgt, ist auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene zu verweisen: Um Kreuzkontaminationen in Lebensmittelbetrieben zu vermeiden, werden hiernach alle Lebensmittelunternehmer verpflichtet, ein oder mehrere Verfahren einzurichten und aufrechtzuerhalten, die auf den HACCP (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte)-Grundsätzen beruhen, um unbeabsichtigte Einträge zu vermeiden. Zudem geben zahlreiche Unternehmen freiwillig an, wenn Spuren von Erdnüssen trotz größtmöglicher Sorgfalt im Endprodukt nicht ausgeschlossen werden können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass ein generelles Verbot des Einsatzes von Erdnüssen in Lebensmitteln, wie es mit der Eingabe gefordert wird, aus rechtlicher Sicht nicht verhältnismäßig wäre. Die rechtliche Bewertung erfordert stets eine Abwägung der betroffenen Grundrechte. Dabei stehen sich insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit von Allergikerinnen und Allergikern (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz) sowie die unternehmerische Freiheit der Lebensmittelbetriebe und das



Selbstbestimmungsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher (Artikel 12 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) gegenüber.

Ein vollständiger Ausschluss von Erdnüssen würde die Möglichkeit derjenigen Verbraucherinnen und Verbraucher, die bewusst Produkte mit Erdnüssen konsumieren möchten, unangemessen einschränken. Gleichzeitig würde ein solches Verbot tief in die unternehmerische Handlungsfreiheit eingreifen.

Der Gesetzgeber hat diesen Interessenkonflikt bereits durch ein abgestimmtes System aus verpflichtenden Kennzeichnungsvorschriften und Hygieneanforderungen angemessen berücksichtigt. Diese Maßnahmen ermöglichen es allergischen Personen, sich zu schützen und fundierte Kaufentscheidungen zu treffen. Ein über die bestehenden Schutzvorschriften hinausgehendes Tätigwerden ist nach Ansicht des Petitionsausschusses daher weder geboten noch sachgerecht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.